

- Öffentliche Bekanntmachung -

Entscheidung des Landratsamtes Calw über den Antrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) Typ Vestas V162, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung je 5,6 MW in Bad Wildbad, Flst. Nr. 1652/1, Gewinn Kälbling, Gemarkung Calmbach

Es wurde ein vereinfachtes Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Landratsamt Calw macht auf Antrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2, 3 und Abs. 3 Satz 1 BImSchG sowie § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) öffentlich bekannt. Rechtsgrundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die §§ 4, 6 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Verfügender Teil

Genehmigung vom 07.06.2023 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 236-699.9

1. die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart erhält auf den Antrag vom 15.12.2020, eingegangen beim Landratsamt Calw am 24.02.2021, letztmalig ergänzt am 16.03.2023 hin die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

erteilt für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Vestas in Bad Wildbad, Flst. Nr. 1652/1, Gewinn Kälbling, Gemarkung Calmbach mit folgenden Daten.

	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gauß-Krüger (3°) Zone 3, Bessel		ETRS89 Zone 32 Nord	
					Rechtswert	Hochwert	Ostwert	Nordwert
		[MW]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]
WEA 1	V162	5,6	166	162	3.471.300	5.402.812	471.236	5.401.090
WEA 2	V162	5,6	166	162	3.472.071	5.402.981	472.007	5.401.259

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein.
3. Außerdem eingeschlossen ist die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Errichtung der WEA 1 mit einer Gesamthöhe von 247,00 m über Grund (932,5 m ü. NN.) und der WEA

2 mit einer Gesamthöhe von 247,00 m über Grund (937,5 m ü. NN.).

4. Ferner ist die Befreiung von den Geboten und Verboten der Schutzgebietsverordnung des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert.
5. Ebenfalls eingeschlossen ist die Waldumwandlungsgenehmigung für die Anlagenstandorte. Hierzu zählen die dauerhaften Standflächen für die Anlage und die Kranstellflächen, Vormontageflächen und Flächen für die Kranauslegermontage. Außerdem gehören zum Anlagenstandort die kurzen Stichwege vom vorhandenen forstlichen Wegenetz zu den Windenergieanlagen. Die Waldumwandlungsgenehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung** dass mit der Waldinanspruchnahme erst begonnen werden darf, wenn die Waldumwandlungsgenehmigung für die Zuwegung vorliegt und die untere Forstbehörde die Flächen freigegeben hat.
6. Nicht mit eingeschlossen ist die Waldumwandlungsgenehmigung außerhalb der Anlagenstandorte, welche vom Regierungspräsidium Freiburg, Körperschaftsforstdirektion Baden-Württemberg, separat zu erteilen ist.
Ferner nicht miteingeschlossen ist die Genehmigung der Luftverkehrsbehörde, Regierungspräsidium Stuttgart, für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK).
Außerdem nicht eingeschlossen ist eine Genehmigung für die Kabeltrasse zwischen den WEA und der Kabeltrasse, die zum Netzanschlusspunkt führt.
7. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die WEA sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen unter Ziffer III. nichts anderes bestimmt ist.
8. Der Genehmigungsbescheid besteht aus den Seiten 1 bis 40.

Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids sind

- die mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen
- der beigefügte Gebührenbescheid

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden. Dieser hat seinen Sitz in Mannheim.

Auslegung der Unterlagen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom

13.06. bis 27.06.2023

beim Landratsamt Calw, - Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz -, Raum A 520, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Calw unter www.kreis-calw.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Zeit vom 12.06.2023 bis einschließlich 27.06.2023 eingestellt. Außerdem wird die Genehmigung vom 07.06.2023 am 12.06.2023 in der örtlichen Tageszeitung „Schwarzwälder Bote Ausgaben C1, C2, C3“ bekanntgemacht. Auf die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Calw, 12. Juni 2023

(gez.) Helmut Riegger, Landrat